

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 2/2016

Implementierung der baulichen Barrierefreiheit in die baurechtlichen Vorschriften zum Schulbau in Sachsen-Anhalt

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, im Sinne des sachsen-anhaltinischen Bauordnungsrechts § 2 Abs. 9 BauO LSA unverzüglich die SchulbauR LSA bezüglich der Durchsetzung der baulichen Barrierefreiheit zu novellieren.

Dazu ist

- a) die bauliche Barrierefreiheit in der Schulbaurichtlinie (SchulbauR LSA) zu verankern.
- b) die Schulbaurichtlinie zu einer Schulbau**verordnung** (Schulbau**VO** LSA) zu qualifizieren, um eine höhere rechtliche Würdigung für diese Rechtsvorschrift zu erreichen.
- c) als mögliche Grundlage die Checkliste des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt für barrierefreie Schulgebäude und andere zugängliche barrierefreie Gebäude auf Schulgrundstücken (Checkliste Barrierefreiheit an Schulen, SVBl. LSA, MBl. LSA Teilausgabe A, Nr. 14/2015, S. 297, ausgegeben am 21. Dezember 2015, in Kraft getreten am 21.12.2015) nutzbar.

Begründung:

In der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA) existieren noch keine Regelungen, die die bauliche Barrierefreiheit beinhalten (Fundstellennachweis: MBl. LSA Nr. 10/2010 vom 23.04.2010, S. 203, RdErl. des MLV vom 29.03.2010 – 44.4-24153/01, ausgegeben am 23.04.2010, in Kraft getreten am 24.04.2010). Der Regelungsinhalt dieser Richtlinie bezieht sich auf die allgemein- und berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

Im Land Sachsen-Anhalt existieren mehrere Sonderbauvorschriften, welche dem Bauordnungsrecht zugeordnet sind und dieses ergänzen. Ihre spezifischen Regelungen gehen zunächst der Bauordnung LSA vor. Diese Sonderbauvorschriften wurden in den letzten Jahren hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit novelliert. Für die Schulbaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt steht eine solche Novellierung noch aus. Sie ist dringend erforderlich, um die Anforderungen der UN-BRK an eine inklusive Gesellschaft zu erfüllen.